

Bundesrat

Drucksache 559/11

23.09.11

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Energiebetriebe-Produkte-Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 127. Sitzung am 22. September 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 17/7061 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiebetriebe-Produkte-Gesetzes

– Drucksachen 17/6278, 17/6893 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.10.11

Erster Durchgang: Drs. 323/11

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

,f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte können Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

2. Die bisherigen Buchstaben f und g werden die Buchstaben g und h.